

Thema des Monats Oktober 2010

## Zeitliche Begrenzung beim Krankengeldbezug



## **Impressum:**

Inhalte und Gestaltung: Marlen Holnick

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: [rheinland-pfalz@vdk.de](mailto:rheinland-pfalz@vdk.de)

Internet: [www.vdk.de/rheinland-pfalz](http://www.vdk.de/rheinland-pfalz)

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, September 2010

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
II. Feststellung eines Dreijahreszeitraums.....	4
III. Blockfrist bei Hinzutreten einer Erkrankung.....	5
IV. Wiederaufleben des Krankengeldanspruches.....	6
V. Ruhen des Krankengeldanspruches.....	7
VI. Wiederholungs- und Fortsetzungserkrankungen.....	7

## **I. Allgemeines**

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten gemäß § 48 SGB V Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung. Für den Fall, dass eine Arbeitsunfähigkeit wegen „derselben Krankheit“ vorliegt, besteht jedoch ein Anspruch für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren. Um „dieselbe Krankheit“ handelt es sich, wenn ein nicht ausgeheiltes Grundleiden im medizinischen Sinne als identische Krankheitsursache latent fortbesteht. Zwischen den Krankheitsarten muss ein sogenannter innerer Zusammenhang bestehen, der ärztlich festgestellt wird. Es ist von einem einheitlichen Geschehen auszugehen, welches immer wieder zur Arbeitsunfähigkeit führt. Gleichartige Krankheiten ohne gemeinsame Wurzel genügen hingegen nicht.

Die zeitliche Begrenzung des Krankengeldes auf maximal 78 Wochen gilt ab dem Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit. Das bedeutet, dass die Zeiten der Entgeltfortzahlung mit angerechnet werden. Diese Gesamtdauer wird ebenfalls nicht verlängert, wenn verschiedene Krankengeldansprüche aufeinander folgen, jeweils aber auf derselben Krankheit beruhen. Für die Berechnung der Leistungsdauer des Krankengeldes werden die tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Monats zugrunde gelegt.

In dem Zeitraum der Krankengeldgewährung von 78 Wochen soll die Erwerbsfähigkeit des Versicherten wiederhergestellt werden. Liegt Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit vor, kommen gegebenenfalls Leistungen zulasten anderer Sozialleistungsträger in Betracht. Solche Leistungen sind rechtzeitig zu beantragen, um Einkommensverluste nach Ablauf der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes zu vermeiden.

## **II. Feststellung eines Dreijahreszeitraums**

Die Bildung der Dreijahreszeiträume als so genannte Blockfristen ist für die Ermittlung des sogenannten Höchstanspruchs auf Krankengeld sehr wichtig. Nur so kann festgestellt werden, wie lange wegen der derzeitigen Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld besteht.

Für jede Arbeitsunfähigkeit, die während einer Mitgliedschaft – d.h. Versicherung mit Krankengeldanspruch – entstanden ist, wird ein eigenständiger Dreijahreszeitraum gebildet.

Die Tatsache, dass eine Krankheit zwar behandlungsbedürftig ist, aber (noch) keine Arbeitsunfähigkeit auslöst, ist unbedeutend. Erst mit dem erstmaligen Eintritt der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise dem Beginn einer stationären Behandlung beginnt auch ein Dreijahreszeitraum.

Liegt vor dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit ein Zeitraum von mehr als drei Jahren ohne Arbeitsunfähigkeitszeiten wegen derselben Krankheit, kann auf die Anwendung der sogenannten starren Blockfristenbildung verzichtet werden. Hier wird die Möglichkeit eingeräumt, aus Vereinfachungsgründen von dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit einen neuen Dreijahreszeitraum zu bilden.

### **Beispiel zu Arbeitsunfähigkeiten wegen derselben Krankheit:**

- Arbeitsunfähigkeit Krankheit A vom 1.2.1995 bis 10.8.1995
- Erneute Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A vom 25.2.1999 bis 18.10.1999

Lösung: Zwischen dem Ende der vorherigen „derselben“ Erkrankung (Krankheit A) und dem Beginn der erneuten Erkrankung liegt ein Zeitraum von mehr als drei Jahren. Deshalb kann mit Beginn der erneuten Erkrankung (vorliegend ab 25.2.1999) eine neue Blockfrist gebildet werden, innerhalb der der Versicherte für maximal 78 Wochen Krankengeld beziehen kann. Die Blockfrist I geht vom 1.2.1995 bis 31.1.1998, die Blockfrist II kann ab dem 25.2.1999 beginnen (Ende wäre dann der 24.2.2002).

### **III. Blockfrist bei Hinzutreten einer Erkrankung**

Für jede Krankheit, die Arbeitsunfähigkeit auslöst, wird ein eigenständiger Dreijahreszeitraum gebildet. Die Beschränkung der Leistungsdauer auf längstens 78 Wochen gilt jedoch, wenn während der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit an mindestens einem Tag eine oder weitere Krankheiten hinzutreten. Das gleichzeitige Bestehen zweier Erkrankungen ändert somit an dem Höchstanspruch auf Krankengeld nichts. Eine andere Betrachtungsweise folgt auch nicht, wenn die während der ersten Arbeitsunfähigkeit hinzugetretenen Krankheiten jeweils eigenständig die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten bedingen würden. Die hinzutretende Erkrankung wird somit derselben Erkrankung gleichgestellt.

Erst von dem Zeitpunkt an, von dem die hinzugetretene Krankheit alleine Arbeitsunfähigkeit verursacht, ist eine Prüfung in Form eines sogenannten Günstigkeitsvergleich vorzunehmen. Entweder wird vom Zeitpunkt des alleinigen Bestehens der hinzugetretenen Krankheit noch für so viele Tage Krankengeld gezahlt, für die zusammenhängend unter Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit wegen der zuerst eingetretenen Krankheit während des laufenden Leistungsfalls noch Anspruch besteht. Eine andere Alternative ist die Prüfung, ob anrechenbare Vorerkrankungstage wegen der hinzugetretenen Krankheit bestanden haben.

Eine Krankheit gilt als hinzugetreten, wenn

- der Versicherte aufgrund einer Erkrankung erstmalig oder erneut arbeitsunfähig ist
- während dieser Erkrankung eine oder mehrere weitere Erkrankungen auftreten
- diese Erkrankung(en) jeweils für sich betrachtet ebenfalls die Arbeitsunfähigkeit des Versicherten begründen würde(n).

Wenn die neue Erkrankung nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit der Ersterkrankung eintritt, liegt keine hinzugetretene Erkrankung vor. In diesem Fall beginnt ein eigenständiger Dreijahreszeitraum.

### **Beispiel 1 zu Arbeitsunfähigkeiten wegen hinzugetretener Krankheit:**

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A vom 15.12.1998 bis 28.2.1999
- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B vom 1.3.1999 bis 18.10.1999

Lösung: Von dem Zeitpunkt des Bestehens der Krankheit B ab 1.3.1999 ist zu prüfen, ob die Krankheit A noch besteht. Da die Erkrankung B am Tag nach dem Ende der Erkrankung A eintritt, handelt es sich um keine hinzugetretene Krankheit. In diesem Fall verlaufen jeweils eigenständige Dreijahreszeiträume. Die Blockfrist wegen der hinzugetretenen Krankheit B beginnt ab 1.3.1999 und endet am 28.2.2002.

### **Beispiel 2 zu Arbeitsunfähigkeiten wegen hinzugetretener Krankheit:**

- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit A vom 15.12.1998 bis 28.2.1999
- Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit B vom 4.1.1999 bis 28.2.1999

Lösung: Die Blockfrist der Krankheit A beginnt am 15.12.1998 und endet am 14.12.2001. Da beide Erkrankungen am 28.2.1999 gemeinsam die Arbeitsunfähigkeit beenden, hat der Krankheitshinzutritt von Krankheit B hier keine Auswirkungen auf die Höchstanspruchsdauer bezüglich des Krankengeldes.

## **IV. Wiederaufleben des Krankengeldanspruches**

Ein erneuter Krankengeldanspruch nach Inanspruchnahme des Krankengeldhöchstanspruches im letzten Dreijahreszeitraum kommt nur bei Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums infrage. Für den Beginn einer neuen sogenannten Blockfrist ist Voraussetzung, dass die Betroffenen bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (beispielsweise aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses) und in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate

- nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfähig waren und
- erwerbstätig waren oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen.

Der Versicherte muss nicht zwingend sechs Monate zusammenhängend arbeitsfähig gewesen sein. Das bedeutet, dass sich Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Zeiten der Erwerbsfähigkeit abwechseln können. Wichtig ist nur, dass der Versicherte in der Summe sechs Monate erwerbstätig war beziehungsweise der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand.

Liegen die Voraussetzungen für einen erneuten Anspruch vor, ist innerhalb der neuen Blockfrist für längstens 78 Wochen Krankengeld zu zahlen. Voraussetzung für einen neuen Krankengeldanspruch ist allerdings die Anspruchsausschöpfung im letzten Dreijahreszeitraum. Der Versicherte muss im letzten Dreijahreszeitraum 78 Wochen lang einen Anspruch auf Krankengeld gehabt haben. Denn wenn keine Ansprucherschöpfung vorliegt, stünde einem weiteren Krankengeldanspruch auch bei derselben Erkrankung nichts im Wege.

### **Beispiel zu Arbeitsunfähigkeiten wegen derselben Krankheit:**

- Krankheit A vom 16.1.1996 bis 14.7.1997
- Krankheit A vom 15.4.1999

Lösung: Wenn zum jeweiligen Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Versicherung mit Krankengeldanspruch bestand, sind die Voraussetzungen für einen erneuten Krankengeldanspruch erfüllt. Der Versicherte war vom 15.7.1997 bis 15.4.1999 nicht wegen derselben Erkrankung A arbeitsunfähig krank und mehr als 6 Monate erwerbstätig. Die Blockfrist I geht vom 16.1.1996 bis 15.1.1999, die Blockfrist II geht vom 16.1.1999 bis 15.1.2002. Hier findet die sogenannte starre Blockfristenbildung Anwendung, da zwischen dem Ende der vorherigen „derselben“ Erkrankung (14.7.1997) und dem Beginn der erneuten Erkrankung weniger als drei Jahre liegen.

## **V. Ruhen des Krankengeldanspruches**

Ein Dreijahreszeitraum beginnt auch, wenn das Krankengeld während der Arbeitsunfähigkeit ruht. Zeiten, in denen der Krankengeldanspruch ruht oder versagt wurde, werden somit auf den Krankengeldhöchstanspruch angerechnet.

Ruhenstatbestände im Sinne des § 49 I SGB V sind beispielsweise Entgeltfortzahlungen, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld oder Entgeltersatzleistungen wie Verletztengeld.

Das Krankengeld kann zudem ganz versagt werden, wenn Mitwirkungspflichten außer acht gelassen wurden. Kommt ein Versicherter beispielsweise einer Aufforderung zum Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation innerhalb der vorgesehenen 10-Wochen-Frist nicht nach, liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten vor. Dieser kann zum Versagen des Krankengeldes führen.

## **VI. Wiederholungs- und Fortsetzungserkrankungen**

Von „derselben Erkrankung“ und der „hinzugetretenen Erkrankung“ sind Wiederholungs- und Fortsetzungserkrankungen zu unterscheiden. Während erstere bei der Dauer des Krankengeldes eine Rolle spielen, sind letztere nur im Bereich der Entgeltfortzahlung relevant. Die Voraussetzungen sind jedoch vergleichbar. Das Arbeitsentgelt wird gemäß § 3 Entgeltfortzahlungsgesetz seitens des Arbeitgebers immer für sechs Wochen fortgezahlt. Erkrankt der Arbeitnehmer mehrfach, so hängt die Entgeltfortzahlung davon ab, ob es sich um eine Fortsetzungs- oder um eine Wiederholungserkrankung handelt.

Eine Wiederholungserkrankung liegt vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf verschiedenen Erkrankungen beziehungsweise verschiedenen Ursachen beruht. In diesen Fällen entsteht der Anspruch auf sechswöchige Entgeltfortzahlung jeweils neu.

Bei einer Fortsetzungserkrankung tritt dieselbe Krankheit erneut auf. Diese Erkrankung beruht auf demselben Grundleiden wie die Vorerkrankung beziehungsweise ist auf dieselbe chronische Veranlagung des Arbeitnehmers zurückzuführen. Hierbei genügt jede erneute Erkrankung an demselben, medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden. Auch in diesen Fällen hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Allerdings wird bei der erneuten Krankheit die Zeit aus der vorhergehenden Erkrankung auf den Anspruch angerechnet. Der Arbeitgeber muss dann nur insgesamt sechs Wochen leisten. Der sechswöchige Anspruch entsteht bei Fortsetzungserkrankungen lediglich in den Fällen neu, wenn:

- der Arbeitnehmer vor seiner erneuten Erkrankung mindestens sechs Monate gearbeitet hat oder
- seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit mindestens zwölf Monate vergangen sind.

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsteht sowohl bei Fortsetzungs- als auch Wiederholungserkrankungen erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die Entgeltfortzahlung endet mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit, spätestens jedoch nach sechs Wochen beziehungsweise mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

Bei Fortsetzungserkrankungen wird das Krankengeld seitens der Krankenkassen oft abgelehnt mit der Begründung, dass die chronische Grunderkrankung ununterbrochen bestanden habe. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht jedoch auch hier, wenn die Voraussetzungen für einen neuen Dreijahresblock erfüllt sind. Das ist dann der Fall, wenn der Versicherte bei Eintritt der erneuten Erkrankung auf Krankengeld versichert war und in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate

- nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfähig war und
- erwerbstätig war oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand.